Stellungnahme des Flughafenverbandes ADV zu

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Stand: 12. Juni 2015





# Insolvenzverwalter haben die Flughäfen "entdeckt" - Insolvenzrecht als Risiko für die Flughäfen

Seit einigen Jahren fordern Insolvenzverwalter von Flughäfen die Rückerstattung von Zahlungen, die insolvente Airlines für erbrachte Leistungen an Flughäfen geleistet hatten: Für das Starten und Landen von Flugzeugen sowie für Abfertigungsdienste. Zurückgefordert werden Zahlungen der Airlines im Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Bisher sind Klageverfahren gegen Flughäfen mit Forderungen in einer bis zu 7-stelligen Größenordnung anhängig. Bei künftigen Insolvenzen könnten die Rückforderungen deutlich höher werden.

#### Bedeutung für die Flughäfen

Die Bedeutung für die Flughäfen ist erheblich. Flughäfen unterhalten Geschäftsbeziehungen zu einer Vielzahl von Airlines, die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Europa ausgesetzt sind. Einige Airlines müssen sich den Herausforderungen von Restrukturierungsprozessen stellen. Daher sind die Flughäfen durch Einsparungsmaßnahmen der Airlines und Streckenreduzierungen bereits erheblich belastet. Zusätzlich steht nun im Raum, dass Insolvenzverwalter Zahlungen zurückfordern, die die Flughäfen Jahre vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für ihre Leistungen erhalten haben.

# Flughäfen respektieren ordnende Funktion des Insolvenzrechts – sie fordern allerdings auch Planungssicherheit für den Geschäftsverkehr

Bereits im Koalitionsvertrag war angekündigt, dass das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs auf den Prüfstand gestellt werden soll.

Die Flughäfen haben diese Absicht begrüßt. Die ordnende Funktion des Insolvenzrechts mit dem Ziel der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger wird von den Flughäfen gesehen und respektiert. Allerdings kann es nicht im gesamtwirtschaftlichen Interesse sein, dass der Flughafen bei Anzeichen von Liquiditätsproblemen die Geschäftsbeziehung mit einer Airline beenden muss, um im Sinn des Insolvenzrechts auf der sicheren Seite zu sein. Denn: Jede Restrukturierung, jede saisonal bedingte Schwäche, jede durch äußere Umstände bedingte Schwäche (z.B. Aschewolke) würde dann zum "Aus" für eine Airline führen. Umgekehrt ist das Risiko für die Flughäfen nicht tragbar, nach Jahren und für bis zu zehn Jahre eingenommene Zahlungen für erbrachte Leistungen an Insolvenzverwalter zurückzahlen zu müssen. Denn: Von 22 internationalen Verkehrsflughäfen haben in 2012 und 2013 nur 6 Flughäfen einen Gewinn nach Steuern erwirtschaftet.

ADV-Stellungnahme Seite 2



Die Flughäfen haben daher den Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 16.3.2015) mit großem Interesse geprüft.

### Stellungnahme der ADV

#### Zu Artikel 1 Ziffer 2 a

Das besondere Augenmerk der ADV gilt der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorsatzanfechtung. Erfasst werden sollten nach Auffassung der ADV nur Fälle, in denen die scharfe Sanktion angemessen ist: Weil der Schuldner mit der Absicht handelt, seine Gläubiger zu benachteiligen, der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz kannte und dies prozessual ordnungsgemäß bewiesen ist. Die Ergänzung in § 133 Abs.1 um das Wort "unangemessen" bewerten wir als wichtigen Schritt. Allerdings ist aus Sicht der ADV der konkrete Unterschied zu § 130 (Anfechtbarkeit bei kongruenter Deckung) unklar. Nach dieser Vorschrift anfechtbar sind Rechtshandlungen (nur) der letzten 3 Monate. Es ist absehbar, dass Insolvenzverwalter das auf § 133 gestützte Vorgehen wählen, wenn sie hier Rechtshandlung der letzten 10 Jahre (geplant 4 Jahre) anfechten können. Die ADV schlägt vor, in der Neuregelung deutlicher herauszuarbeiten, dass § 133 Abs.1 Rechtshandlungen erfasst, die – im Bereich der kongruenten Deckung - eine Unlauterkeitskomponente enthalten. Diese Klarstellung, die auch in der Gesetzesbegründung erfolgen kann, wird den Anwendern und den Gerichten die vom Gesetzgeber gewünschte tatbestandsbegrenzende Funktion deutlich machen.

Die in Absatz 1 S. 2 neu eingefügte Safe Harbour Regelung begrüßt die ADV. Wir schlagen vor, diese Regelung zu ergänzen:

- "Eine unangemessene Benachteiligung liegt <u>insbesondere</u> nicht vor…" macht mit dieser Einfügung deutlich, dass die Regelung nicht abschließend ist. Ohne diese Einfügung steht zu erwarten, dass die Rechtsprechung die Auslegung, was unangemessene Benachteiligung im Sinn von S. 1 ist, sehr eng vornehmen wird.
- Eine dritte Alternative sollte aufgenommen werden, die den Rechtsgedanken aus der zweiten Alternative aufgreift. Diese zweite Alternative ist auf Sanierungen durch Banken oder sonstige Großgläubiger zugeschnitten. Es sind aber weitere Konstellationen denkbar, in denen die engen Voraussetzungen der Rechtshandlung als "Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs" nicht erfüllt sind. Zu denken ist an Fälle, in denen Schuldner ihren Lieferanten glaubhaft versichern, dass sie in einem erfolgversprechenden Sanierungsprozess sind. Derartige Fälle wären nach der Formulierung im Referentenentwurf nicht erfasst, auch weil im Vorsatz das Wort "insbesondere" fehlt. Diese Fälle sollten vom Schutzgedanken her auch unter die Safe Harbour Regelung subsumiert werden können.

Die Beweislast soll in diesen Fällen beim Insolvenzverwalter liegen. Dies ist in der Gesetzesbegründung vorgesehen (S. 11, 19 und 20). Allerdings ist nach Auffassung der ADV die Ableitung dieser Beweislast aus dem Gesetzeswortlaut nicht möglich. Ob der bloße Hin-

ADV-Stellungnahme Seite 3



weis in der Gesetzesbegründung den Gerichten ausreicht, erscheint zweifelhaft. Die ADV regt daher eine ausführlichere Begründung an.

## Zu Artikel 1 Ziffer 2 b

Die ADV begrüßt die vorgesehene Verkürzung der Anfechtungsfrist von 10 auf 4 Jahre. Im Hinblick auf die angestrebte Planungssicherheit für den Geschäftsverkehr sollte die Frist noch deutlich kürzer sein. Die ADV schlägt 2 Jahre vor.

## Zu Artikel 1 Ziffer 4

Die ADV begrüßt es, dass künftig eine Verzinsung nur erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs vorliegen.

## Flughafenverband ADV

Gertraudenstraße 20 10178 Berlin Tel. 030/310118-0 www.adv.aero

## **Ansprechpartner:**

Dr. Ulrike Funk; funk@adv.aero

Tel. 030/310118-26

ADV-Stellungnahme Seite 4